

V e r e i n b a r u n g

zur naturverträglichen Regelung des Klettersports im Naturschutzgebiet „Dörenther Klippen“

Kreis Steinfurt, Städte Ibbenbüren und Tecklenburg

zwischen

den Klettersportvereinen (Parteien zu 1)

Bergfreunde Ibbenbüren e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden
Herrn Otremba, (Partei zu 1)

Landesverband Nordrhein-Westfalen
des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.
vertreten durch die 1. Vorsitzende
Frau Cremer, (Partei zu 1)

Niedersächsischer Landesverband Bergsteiger
im Deutscher Alpenverein (DAV) e.V.
vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden
Herrn Gran, (Partei zu 1)

und der Bezirksregierung Münster,
diese vertreten durch die technische Angestellte
Frau Poguntke, (Partei zu 2)

sowie dem Kreis Steinfurt,
vertreten durch den Landrat,
dieser vertreten durch den Leiter der Unteren Landschaftsbehörde
Herrn Holtmann (Partei zu 3)

1. Anlass und Ziel

Anlässlich der Meldung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Sandsteinzug Teutoburger Wald“ (DE-3712-302) als Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gemäß

- § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und
- der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

und der daraus resultierenden Ausweisung des Naturschutzgebietes „Dörenther Klippen“ schließen vorstehend benannte Vereinbarungspartner eine Vereinbarung

- zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Naturlandschaft und
- zur Zusammenarbeit hinsichtlich der Nutzung der Sandsteinfelsen durch Klettersportler.

Diese Vereinbarung dient - unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Klettersportler - dem Schutz naturnaher Lebensräume einschließlich der typischen Fauna und Flora.

Der im Zuge der Umsetzung des europäischen Naturschutzrechts erforderliche Gebietsschutz wie auch die geforderten Erhaltungsmaßnahmen basieren auf definierten Schutzziele, deren Einhaltung im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung zu gewährleisten ist. Die für das FFH-Gebiet „Sandsteinzug Teutoburger Wald“ relevanten Schutzziele werden in § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Dörenther Klippen“ definiert (Anlage I: Text der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Dörenther Klippen“ vom 12.10.2004).

Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich ihrer Verantwortung für den Natur- und Umweltschutz bewusst und sich in der Zielsetzung zur dauerhaften Erhaltung der Sandsteinformation in ihrer natürlichen Ausprägung (einschließlich der Moos- und Flechtenarten) und ihrer naturnahen, von Wald dominierten Umgebung einig. In dem Bemühen um einen umwelt- und sozialverträglichen Interessenausgleich zwischen Naturschutz und Klettersport wird diese öffentlich rechtliche Vereinbarung - basierend auf § 3 a Landschaftsgesetz (LG) - in Ergänzung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Dörenther Klippen“ abgeschlossen.

2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die in der Detailkarte im Maßstab 1:5000 (Anlage II) markierten Bereiche (Kletterfelsen) des Naturschutz- bzw. FFH-Gebietes.

Nachfolgend genannte Flurstücke sind von den Regelungen dieser Vereinbarung betroffen:

Gemarkung Brochterbeck, Flur 24

- Flurstück 132 tlw. (Felsformation im Bereich „Sattelfels“)
- Flurstück 17 tlw. (Felsformation im Bereich „Königstein“)
- Flurstück 9 tlw. (Felsformation im Bereich „Dreikaiserstuhl“)

Gemarkung Ibbenbüren, Flur 57

- Flurstücke 113 tlw., 264 tlw. (Felsformation im Bereich „Wolfsschlucht“)
- Flurstück 107 tlw. (Felsformation im Bereich „Plissetal“ (Krüers Steinkuhle))

Weitere Details bezüglich der mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung zum Klettern freigegeben Felsbereiche (nachfolgend Kletterfelsen genannt) sind den als Anlage III a) - e) beigefügten Kartenskizzen (Kletterroutenpläne) zu entnehmen.

Basierend auf

- der Kletterkonzeption des Arbeitskreises Klettern und Naturschutz Teutoburger Wald („*Kletterkonzeption Nordrhein-Westfalen*“, Band III von 1998)
- der Stellungnahme der LÖBF/LAfAO zu Fragen des Arten- und Biotopschutzes, der Erholungsnutzung und des Klettersports („*Naturschutzfachliche Bedeutung der natürlichen Sandsteinfelsen und der Sandstein-Steinbrüche im Teutoburger Wald (Kreis Steinfurt)*“ von Januar 1999)

sowie aufgrund von Abstimmungsgesprächen zwischen den Vertretern des Vereins Bergfreunde Ibbenbüren e. V., der Unteren Landschaftsbehörde und des Planungsamtes des Kreises Steinfurt und der Höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Münster werden derzeit die betreffenden Kletterfelsen hinsichtlich der Nutzungszulässigkeit der Zone 2 zugeordnet. Die Zone 2 wird laut Kletterkonzeption wie folgt definiert:

„Klettern in bisherigem Umfang unter Verzicht auf Neutouren, Ausstattung der Felsen mit Umlenkhaken zum Schutz der Felsköpfe, Wegebau und andere Pflegemaßnahmen zur Vermeidung von Trittschäden“.

Diese Vereinbarung regelt die Nutzung (das Beklettern) der ausgewählten Sandsteinfelsen (Kletterfelsen) durch die Mitglieder der klettersportlich organisierten Vereinbarungspartner (Parteien zu 1). Der Vereinbarung können darüber hinaus weitere klettersportliche Vereine/Organisationen beitreten.

Anderen, von dieser Vereinbarung nicht erfassten Kletterern obliegt die Einholung entsprechender Klettererlaubnisse nach Maßgabe dieser Vereinbarung in eigener Verantwortung. Privatrechtliche Betretungs- oder Nutzungsrechte auf öffentlichen oder privaten Flächen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

3. Regelungen der Kletternutzung

3.1 Das Beklettern ausgewählter Kletterfelsen im Bereich der Felsformationen „Sattelfels“, „Königstein“, „Dreikaiserstuhl“, „Wolfsschlucht“ und „Plissetal“ (vgl. Anlage II) bleibt im Rahmen des in Anlage III a) - e) dargestellten Umfangs erlaubt.

Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes - insbesondere beim Nachweis von Anhang I-Arten der FFH-/Vogelschutz-Richtlinie (z. B. im Falle einer Uhubrut) - hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt gemäß der §§ 63 und 64 in Verbindung mit § 62 LG Nutzungseinschränkungen zu veranlassen. Erforderliche Maßnahmenkonzepte zum Biotop- und Artenschutz werden zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den jeweiligen klettersportlich organisierten Pächtern der betroffenen Kletterfelsen (derzeit überwiegend die Bergfreunde Ibbenbüren e. V.) abgestimmt.

Details der klettersportlichen Nutzung werden nachfolgend geregelt.

- 3.2 Die Vereinbarungspartner (Parteien zu 1) verpflichten sich, in den Kletterfelsen keine neuen Kletterrouten zu eröffnen.
- 3.3 Die Vereinbarungspartner (Parteien zu 1) verpflichten sich zur Einhaltung der Verbote, nach denen Magnesia und ähnliche, dem gleichen Zweck dienende Hilfsmittel nicht benutzt werden dürfen bzw. vorhandene Felsspalten nicht mit Müll oder sonstigem Material verstopft werden dürfen.
- 3.4 Zum Schutz der Fauna gilt ein Kletterverbot nach 21.00 Uhr sowie ein Übernachtungsverbot.
- 3.5 Der Verein „Bergsportfreunde Ibbenbüren e. V.“ (nachfolgend BFI genannt) verpflichtet sich - unabhängig von möglichen Pachtverträgen - zur Erhaltung und Überprüfung der Haken und sonstigen klettertechnischen Anlagen in allen Kletterfelsen. Veränderungen von Hakenpositionen im Rahmen eines sicherheitstechnisch notwendigen Austausches von Haken mit Neupositionierung ist ausschließlich dem BFI vorbehalten und berührt nicht die jeweils festgesetzten Zonierungsvereinbarungen. D. h. ein sicherheitstechnisch notwendiger Hakenaustausch darf ggf. auch in der Zone 2 zu einer Neupositionierung des Hakens führen, sofern damit nicht neue, bislang ungenutzte Felsareale erschlossen werden.
- 3.6 Der BFI verpflichtet sich, in den von ihm angepachteten Felsgebieten zum Zwecke des Naturschutzes und auf der Grundlage der Naturschutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Dörenther Klippen“ Naturschutz- und Pflegearbeiten in bisheriger Art und bisherigem Umfang durchzuführen. Dazu zählen insbesondere
 - die Fels- und Felskopffreihaltung im „Plissetal“ in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der LÖBF
 - die Pflege und Unterhaltung vorhandener Wege im unmittelbaren Bereich der Kletterfelsen einschließlich der Befestigung der Wege mit natürlichen, ortsüblichen Materialien zur Verhinderung von Erosionsschäden
 - der Verbau von - z. B. durch Touristen oder Biker verursachten - „Trampelpfaden“ mit natürlichen, ortsüblichen Materialien (z. B. Reisig).

3.7 In Absprache mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Pächtern übernimmt der BFI die übergreifende Gäste- und Gruppensteuerung und die Unterhaltung der Hinweisschilder in allen zum Klettern freigegebenen Gebieten. Im Rahmen dieser Steuerung verpflichtet sich der BFI - bzw. von ihm beauftragte Personen oder Organisationen -, insbesondere

- Kletterer (Einzelpersonen und Gruppen) nachhaltig dazu anzuhalten, die Naturschutz- und Kletterregelungen zu beachten und Belastungen sowie Beeinträchtigungen der Fauna und Flora zu vermeiden. Dabei wird insbesondere auf folgende Regelungen und Verbote hingewiesen:
 - Kletterverbot außerhalb der zum Klettern freigegebenen Felsbereiche und festgelegtes Kletterkontingent (zulässige Höchstzahl) innerhalb der freigegebenen Bereiche
 - Kletterverbot nach 21.00 Uhr
 - Übernachtungsverbot
 - Verbot zu lagern und Feuer zu machen
 - Verbot Müll und Unrat zu insbesondere in den Felsspalten zu hinterlassen;
- Einzelgästen oder Gruppen, die gegen die Schutzverordnung bzw. die Kletterregelungen wiederholt verstoßen haben, zukünftig keine weitere Klettererlaubnis zu erteilen.

3.8 Für die Kletterfelsen gelten folgende Kontingente (zulässige Höchstzahlen von Kletterern):

- Bereich Sattelfels ⇒ maximal 10 Kletterer gleichzeitig
- Bereich Königstein ⇒ maximal 20 Kletterer gleichzeitig
- Bereich Dreikaiserstuhl ⇒ maximal 20 Kletterer gleichzeitig
- Bereich Wolfsschlucht ⇒ maximal 10 Kletterer gleichzeitig
- Bereich Plissetal ⇒ maximal 35 Kletterer gleichzeitig.

Die zulässige Gruppengröße richtet sich nach den für die einzelnen Felsen festgelegten Kontingente und soll - mit Rücksicht auf mögliche Einzelkletterer - 50 v. H. der jeweiligen Höchstzahl nicht überschreiten. Die jeweiligen klettersportlich organisierten Pächter der zum Klettern freigegebenen Gebiete (derzeit überwiegend der BFI) übernehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Absprache mit dem BFI die Klettersteuerung gegenüber Dritten.

3.9 Die Vereinbarungspartner zu 1 übernehmen die Durchführung eines Aufsichtsdienstes zur Kontrolle der Einhaltung der Kletterregelungen und der Kontingentierung. Die Organisation des Aufsichtsdienstes vor Ort übernimmt der jeweilige Pächter der betreffenden Kletterfelsen. Aufsichtsführende haben das Recht, bei Kontingentüberschreitungen Verweisungen vorzunehmen und bei Nichtbeachtung auf den Verstoß gegen die Naturschutzgebietsverordnung und auf die Folge des Verstoßes (Ordnungswidrigkeit/Straftat) hinzuweisen.

4. Verschlechterungsverbot und Vertragsänderung

Die FFH-Richtlinie gibt sowohl ein Verbesserungsgebot (Artikel 2 Abs. 2) als auch ein Verschlechterungsverbot (Artikel 6 Abs. 2) vor. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Dem in FFH-Gebieten geltenden Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot ist durch Einhaltung der Regelungen der Vereinbarung in Verbindung mit der regelmäßigen Kontrolle der Auswirkung der Nutzungsausübung durch die Untere Landschaftsbehörde bzw. der LÖBF Rechnung zu tragen. Grundsätzlich sind die speziellen Regelungen der Kletternutzung nur so lange erlaubt, wie die Ausübung der Nutzung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Naturschutzgebietes zu vereinbaren sind. Sollten Teile dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt aufgrund von rechtlichen oder anderen Anforderungen (z. B. als Ergebnis der erforderlichen Berichtspflicht in FFH-Gebieten) rechtswidrig oder zu ergänzen sein, werden die Vereinbarungspartner solche Anpassungen ebenfalls im Wege einer Vereinbarung nach § 3a LG mit dem Ziel des Einvernehmens zu erreichen suchen.

5. Vertragsdauer und Kündigung

Die Laufzeit der Vereinbarung ist bis Ende Februar 2006 befristet. In Abhängigkeit vom Turnus der bestehenden FFH-Berichtspflicht (vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie, Art. 12 der Vogelschutz-Richtlinie) verlängert sich die Laufzeit jeweils bis zum nächsten Berichtstermin (maximal jedoch um 6 Jahre),

- sofern die Vereinbarung mit den Schutzzielen der Schutzgebietsausweisung und dem Verschlechterungsverbot zu vereinbaren ist oder
- sofern nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Eine fristlose Kündigung des Vereinbarungsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt allen Parteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist z. B. gegeben, wenn gegen die Verpflichtungen der Vereinbarung wiederholt oder schwerwiegend verstoßen wird. Bei Kündigung der Vereinbarung gelten die Verbote der Naturschutzgebietsverordnung „Dörenther Klippen“ (§§ 3 und 6 der Verordnung). Vor der Kündigung verpflichten sich jedoch alle Vereinbarungspartner zur gemeinsamen Problemanalyse und zur Suche nach einer Problemlösung.

6. Gegenseitige Rücksichtnahme

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich bei der Wahrnehmung ihrer Belange zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere werden sie sich bei allen, die Vereinbarungsflächen betreffenden Planungen und Ereignissen unverzüglich informieren.

7. Rechtsnachfolger

Diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten gilt auch für mögliche Rechtsnachfolger.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Dörenther Klippen“ in Kraft.

Ort:.....**Datum:**.....

Die Unterzeichner:

Bergfreunde Ibbenbüren e.V.,
vertreten durch Herrn Otremba

.....

Landesverband Nordrhein-Westfalen des DAV e.V.,
vertreten durch Frau Cremer

.....

Niedersächsischer Landesverband Bergsteiger im DAV e.V.,
vertreten durch Herrn Gran

.....

Bezirksregierung Münster,
vertreten durch Frau Poguntke

.....

Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat,
dieser vertreten durch Herrn Holtmann

.....

- Anlage I: Text der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Dörenther Klippen“ vom 12.10.2004
(Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes entspricht der in Anlage II dargestellten Gebietsabgrenzung.)
- Anlage II: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 u. Detailkarte im Maßstab 1: 5000
- Anlage III:
- a) Skizze Sattelfels
 - b) Skizze Königstein
 - c) Skizze Dreikaiserstuhl
 - d) Skizze Wolfsschlucht
 - e) Skizze Plissetal (Krüers Steinkuhle)